

# Correspondent

Erscheint

Allwöchens u. Sonnabends.

Edmüthliche Postanstalten nehmen Bestellungen an.

für

## Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

Preis

vierteljährlich 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr.  
= 48 Kr. rß. = 65 Nfr. öst.

Inserate

pro Spaltzeile 1 Sgr.

Nr. 90.

Sonnabend, den 12. November 1870.

8. Jahrgang.

### Rundschau.

Eine für die Arbeiter wichtige Gerichtsentscheidung fand seitens des Berliner Kammergerichts statt. Herr Lange, als Vorstandsmitglied der Krankenkasse der Maurer, war vor längerer Zeit auf Grund des § 340, al. 6 des preussischen Strafgesetzbuches von der Polizei der Staatsanwaltschaft denunciirt worden. § 340, al. 6 lautet: „Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- und Witwenkassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen von Kapital oder Rente zu leisten.“ Man weiß, daß auf diesen Artikel des Strafgesetzbuches hin die Leiter der Arbeiter-Krankenkassen allerwärts polizeilichen und gerichtlichen Verfolgungen ausgesetzt sind. Es war also von hoher Wichtigkeit, daß diese Frage vor den Berliner Gerichten zum Austrag kam. Die Staatsanwaltschaft machte die Klage gegen Herrn Lange beim Berliner Stadtgericht anhängig und beantragte 10 Thlr. Geldbuße oder die entsprechende Gefängnißhaft. Das Stadtgericht sprach Herrn Lange jedoch auf dessen Verteidigung hin frei und erkannte den Grundsatz an, daß eine Krankenkasse der vorliegenden Art der gerichtlichen Genehmigung nicht bedürfe. Hiergegen legte jedoch die Staatsanwaltschaft Recurs an das Kammergericht ein und beantragte auf's Neue die Bestrafung. In Betracht der Wichtigkeit der Sache war der Verbandspräsident Schweitzer vom Vorstand der Maurer ersucht worden, die Verteidigung zu übernehmen, welcher Aufforderung derselbe selbstverständlich im Interesse der Sache nachkam. Am 4. November war der Termin. Der Verbandspräsident beleuchtete als Verteidiger die schwebende Frage in ausführlicher Darstellung, welcher wir nachfolgende Grundgedanken entnehmen. Zunächst

machte der Verteidiger darauf aufmerksam, daß im angezogenen Artikel des Strafgesetzes von Krankenkassen nicht ausdrücklich die Rede sei, daß also nur die Frage entstehe, ob unter dem Ausdruck „andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten“ Krankenkassen mitbegriffen seien. Unter Hinweis darauf, daß die im Artikel ausdrücklich bezeichneten Anstalten entweder (wie Aussteuer- und Sterbekassen) auf die einmalige Zahlung einer größeren Geldsumme (eines „Kapitals“) oder (wie Witwenkassen) auf die dauernde Zahlung eines wiederkehrenden Geldbetrages (Rente) hiezickten, während Krankenkassen nur die vorübergehende Zahlung kleiner Geldbeträge bezweckten — unter Hinweis auf diesen Umstand machte der Verteidiger darauf aufmerksam, daß es mindestens fraglich sei, ob Krankenkassen hier mit inbegriffen seien und es habe also der Interpretationsgrundsatz Platz zu greifen, daß in dubio ein Strafgesetz strict zu interpretiren, nicht aber analog auszudehnen sei. Indessen lege die Verteidigung auf diesen Punkt wenig Gewicht, wol aber desto mehr Gewicht auf den nachfolgenden principiellen Punkt. Wenn man nämlich den Artikel genau lese, so könne kein Zweifel sein, daß der Gesetzgeber nur solche Anstalten gemeint habe, bei denen ein gewerbsmäßiger Unternehmer oder eine Mehrzahl solcher, ein Consortium („Gesellschaft“, wie der Artikel sage), getrennt den Mitgliedern der Anstalt gegenüberstehe; ein geschäftlich speculatives Unternehmen im Gegensatz zu dem Falle reiner gegenseitiger Unterstützung. Hier sei es auch erklärlich, daß das Gesetz, den gewöhnlichen Rechtsschutz für nicht genügend erachtend, einen besonderen Rechtsschutz eintreten lasse, um eine Ausbeutung des Publikums zu verhindern; eine Genehmigung des Statuts werde hier gefordert, um den vereinzelter und eben durch die Vereinzelung dem Unternehmer gegenüber machtlosen Mitgliedern ihr Recht objectiv ein für allemal zu sichern. Solches aber sei nicht nöthig, wo Alles auf gegenseitiger Unterstützung beruhe, die Mitglieder keinen Unternehmer über sich stehen

hätten, sondern über Alles selbst verfügten, Alles selbst besorgten und gegen sich selbst natürlich keines Schutzes bedürften. Es folgt nun der Nachweis aus den Statuten, daß in der That das Kriterium eines kaufmännisch geschäftlichen Unternehmens, die Absicht eines Reingewinnes, fehle, daß vielmehr die Einnahmen lediglich zu den Ausgaben für die Kranken bestimmt seien und Alles streng auf Gegenseitigkeit beruhe. Man denke sich — fuhr der Verteidiger fort — drei oder vier Arbeiter verabreden unter sich, in Krankheitsfällen sich gegenseitig zu unterstützen. Niemand wird dies für unzulässig halten. Was Bieren freisteht, muß auch für Bierzig oder Vierhundert erlaubt sein. Man wird zwar bei einer größeren Anzahl von Personen der Ordnung wegen bestimmte Anordnungen zu Papier bringen, aber ein solches Statut ändert nichts an der inneren Natur des Sachverhalts. Das Gesetz spricht von einem Errichter: ein solcher ist hier nicht da und kann nicht da sein. Die Verhandlungen haben wol festgestellt, daß der Angeklagte in der Krankenkasse durch das Vertrauen seiner Genossen eine hervorragende Stellung zum Zweck der Aufsicht und Controlle einnahm, aber das ist gleichgültig, es fragt sich nur, ob er Errichter der Kasse ist. Wo Alles auf Gegenseitigkeit beruht, ist entweder Niemand der Errichter, oder die Mitglieder in ihrer Gesamtheit sind es. Man müßte also Keinen, oder Alle strafen. Die Wahrheit ist, daß das Gesetz nur speculationsmäßige Unternehmungen, nicht gegenseitige Unterstützungen der vorliegenden Art im Auge hatte, da es sonst auch gar nicht von einem bestimmten Errichter hätte sprechen können, und es wird daher Freisprechung beantragt. Nach einer Entgegnung des Staatsanwaltes und nochmaligen Ausführungen des Verteidigers zog sich das Gericht zurück — und nach kurzer Berathung erfolgte Freisprechung des Angeklagten und Verurtheilung des Staates in die Kosten. Das Wichtigste aber sind die Entscheidungsgründe, indem das Gericht erklärte: 1) Es ist nicht nachgewiesen, daß der Angeklagte Errichter der

### Das norddeutsche Strafgesetz.

(Fortsetzung.)

Körperverletzung. Wer vorsätzlich einen Andern körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 300 Thlr. bestraft. — Ist die Handlung gegen Verwundete aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter 1 Monat zu erkennen.

Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder auf Gefängniß nicht unter 1 Jahr zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, Gefängniß nicht unter 1 Monat.

War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von 2 bis zu 10 Jahren zu erkennen.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter 3 Jahren oder Gefängniß nicht unter 3 Jahren zu erkennen. In Milderungsfällen Gefängniß nicht unter 3 Monaten.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist Jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheilig hat, schon wegen dieser Betheiligung bis zu 3 Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist. — Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zu-

sammentreffen verursacht haben, so ist Jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängniß nicht unter 1 Monat zu erkennen.

Die Ermäßigung der Strafe in Milderungsfällen bleibt ausgeschlossen, wenn die Handlung gegen Verwundete aufsteigender Linie begangen ist.

Wer vorsätzlich einen Andern, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerfressen geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. — Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Andern verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Thlr., oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. — War der Thäter zur Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe bis auf 3 Jahre Gefängniß erhöht werden.

In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegenden Buße im Betrage bis zu 2000 Thlr. erkannt werden. — Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus. — Für diese Buße haften die zu derselben Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Verleibungen mit leichteren Körperverletzungen, oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeklagten, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit. Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage anzufügen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Aeltern oder ihrem Vormund entzieht, wird mit Gefängniß, und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betheile oder zu gewinnfälligen Zwecken, oder unstatlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführung zur Ehe zu bringen, mit Gefängniß bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Wer eine minderjährige, unverheiratete Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Aeltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der

Kasse ist; 2) Artikel 340, 6 hat gewerbmäßige Unternehmungen, nicht Kassen für gegenseitiger Unterstützung im Auge; Kassen der letzteren Art bedürfen nicht der obrigkeitlichen Genehmigung. (Soz.-Dem.)

In Berlin ist am 8. November die Dynamitfabrik von Dietrich in die Luft geflogen. Es waren in der Fabrik gewöhnlich 14 Männer und eben so viele Mädchen beschäftigt, es sind aber nur drei verunglückt, da die Anderen kurz zuvor zum Mittagessen gegangen. Der Lohn dieser gefährlichen Arbeit soll für Männer 4 Thlr., für Mädchen 2 Thlr. wöchentlich betragen haben.

Ein Blick auf die illust. Zeitungen belehrt uns, daß die Illustrationen nicht immer dazu da sind, den Text zu erläutern, resp. verständlich zu machen. Es mag wol Manche, besonders in der Jetztzeit, einer Abbildung gewirrt werden, das in der Wirklichkeit ganz anders aussieht oder sich ganz anders zugetragen hat. Ein dummer Streich ist in dieser Hinsicht der Stuttgarter „Illust. Kriegszeitung für Volk und Meer“ passiert. Dieselbe brachte in Nr. 17 die Abbildung von dem Hauptquartier des Prinzen Friedrich Carl „auf dem Scheinensur“ in Alzey nebst der Bemerkung, daß selbst die höchsten Officiere mit solchen Quartieren vorlieb nehmen und außerdem froh sein müßten, wenn sie in 24 Stunden ein Stücken Brod haben könnten, das sie dann noch mit ihren Pferden theilten. Die Alzeier fanden darin einen Tadel ihrer Gastfreundschaft und führten in dem erwähnten Hauptquartiere Beschwerde. Da hat sich denn nun herausgestellt, daß das Hauptquartier „nach jeder Richtung hin“ in Alzey gut aufgenommen wurde und der Prinz in dem Stur nur gefessen hat, um sich Nahrung zu verschaffen. Uebigens scheint nach der Antwort aus dem Hauptquartiere die „Scheune“ ein Haus gewesen zu sein.

Die „gebildeten“ Herren der Berliner Börse ergötzen sich in solchen „Nohheiten und unziemlichen Scherzen“, daß der Börsenvorstand sich genöthigt sah, eine „Warnung“ in den Börsenbörsen anzukslagen!

In England ist jetzt eine große Revision der englischen Bibelübersetzung angeordnet worden. Infolge dessen getraut sich kein Buchhändler eine Anzahl auf Lager zu nehmen, bevor nicht die verübte Ausgabe erscheint. Der Absatz, der sonst in keinem Lande so bedeutend ist wie in England, hat sich daher ebenso wie die Herstellung auf ein Minimum reducirt und so die Brodlosumachung von Buchbindern und Buchdruckern herbeigeführt.

Die Patentliste des „Arbeitgebers“ (Nr. 10) enthält: Verfahren, aus Weizen, Klee und Palmeln einen gebleichten Halbzeugstoff für die Papierfabrikation herzustellen, an Aug. Deiningen in Berlin. Schriftsekmachine, an John Ten. Cyl. Slingerland in Newyork. Feinmahler für Strohhalm, an Ferd. Hünich in Penig. Verbesserungen in Herstellung von Papierbrei aus Holz, an W. Niddel in London. Eingegeben wurde das Patent auf Druckerwärke an Jul. Kirchner in Gannstatt.

Der jährliche Consum an Kaffee beträgt in England 1/2 Pfd. pro Kopf, in Frankreich 2 1/2 Pfd., im Zollverein 4 Pfd., in Dänemark 5 1/2 Pfd., in der Schweiz 6 Pfd., in Belgien 8 1/2 Pfd., in Holland 11—12 Pfd., in der Ver. Staaten 9 Pfd.

## Die Sonn- und Festtagsfeier in Sachsen.

Bekanntlich giebt sich die Bourgeoise Milde, die verhältnißmäßig strengen Anordnungen über die Sonn- und Festtagsfeier aus früherer Zeit möglichst ganz in Wegfall zu bringen. In diesem Sinne beschäftigte sich auch die letzte Ständeverammlung des Königreichs Sachsen mit dieser Frage, ohne indeß die gewöhnlichen Erfolge zu erreichen. Wir geben im Nachfolgenden die gegenwärtig in Sachsen geltenden bezüglichen Bestimmungen.

Arbeiten oder Dienste, zu deren Leistung sich Jemand verpflichtet, dürfen, soweit nicht durch den Zweck der Leistung oder den ausgesprochenen Vertragswillen etwas Anderes bedingt wird, an Sonn-, Fest- und Bußtagen nicht gefordert werden. Auch sind an diesen Tagen von den Behörden amtliche Handlungen nur in dringenden unaußschiebbaren Fällen und auch in diesen, soweit thunlich, nicht während des Gottesdienstes vorzunehmen. Dessenfalscher Handel, namentlich der Handel auf Straßen, in Kauf- und Gewerbläden, Magazinen, Marktständen und Verkaufsständen, sowie der Handel im Umherziehen, ingleichen öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen sind an Sonn-, Fest- und Bußtagen in der Regel nicht gestattet.

Ausnahmen hiervon finden statt: 1) bei dem Verkauf der Arzneimittel, daher auch Apotheken zu jeder Zeit offen gehalten werden dürfen, 2) beim Verkauf von Brod und weißer Wäckerwaare, der auch während des Gottesdienstes gestattet ist, 3) beim Verkauf der sonstigen Eis- und Materialwaaren, ingleichen bei dem Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, indem der Verkauf dieser Gegenstände außer der Zeit des Vormittags-Gottesdienstes nachgelassen ist, 4) bei den an Sonn- und Festtagen stattfindenden Jahr-, Vieh- und anderen Märkten, bei denen der Handel erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste, bez. wo solcher nicht stattfindet, von 12 Uhr Mittags an betrieben werden darf, und 5) bei geringfügigen Versteigerungen und Verpachtungen, worüber die näheren Bestimmungen im Verordnungswege zu treffen sind; jedoch bleibt die Vornahme derselben jedenfalls vor dem Vormittagsgottesdienste sowie während desselben und des Nachmittagsgottesdienstes verboten. — Es bleibt übrigens den Ortsbehörden nachgelassen, nach den Localen Verhältnissen und Bedürfnissen den Detailhandel auch mit anderen als den vorstehend ausgenommenen Gegenständen an Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme des Charfreitags, des Buß- und Todtensonntags, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsgottesdienste und nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste oder, wo ein solcher nicht stattfindet, von Beendigung des Vormittagsgottesdienstes an zu gestatten.

An allen Orten, wo ein Christmarkt stattfindet, ist an dem in selbigen hineinfallenden 4. Adventsonntag der öffentliche Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes gestattet.

Während der Zeit, zu welcher der öffentliche Handel nicht gestattet ist, sind auch die Kaufs- und Gewerbs-

läden, Marktständen, Magazine, sowie die Schaufenster geschlossen zu halten und Verkaufshände mit Waare nicht zu belegen.

Wegen des Handels auf den Leipziger Messen bewendet es bei der jetzigen Einrichtung.

An Sonn-, Fest- und Bußtagen sind gewöhnliche Handlungen und die Wochenarbeiten im Bereiche der Landwirthschaft und des Gewerbebetriebes, wenn sie außerhalb der Wohnungen und Wohnniederstände der betreffenden Arbeitsunternehmer und Landwirthschaft stattfinden, die Arbeiten in Fabrik- etablissemens überhaupte, ebenso wie jede Arbeit, welche sich durch Geräusch nach außen hin bemerkbar macht, verboten. Diefem Verbote unterliegen jedoch nicht 1) die Zubereitung von Arzneimitteln in den Apotheken; 2) Erntearbeiten nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes, dagegen bleiben dieselben vor und während des Vormittagsgottesdienstes auf Nothfälle beschränkt; 3) die Einholung des Grünfutters, welche außerhalb der Zeit des Gottesdienstes nachgelassen; 4) das Aus- und Eintreiben des Viehes außer den Stunden des Gottesdienstes; 5) die Arbeiten in Bergwerken, Fabriken und gewerblichen Etablissemens, welche ohne Noththeit oder Gefahr für Gesundheit oder Leben der Arbeiter nicht unterbleiben können; 6) die Vornahme unaußschieblicher Reparaturen, jedoch ist von solchen vorher der Obrigkeit Anzeige zu machen; 7) dringliche Arbeiten, zu denen die Genehmigung der Obrigkeit vorher einzuholen, soweit nicht deren Vornahme durch einen Nothstand geboten erscheint, und 8) der Verkehr auf Eisenbahnen und Straßen, ingleichen auf Flüssen, befußs des Transportes der Reisenden und Frachtgüter sowie anderer Ladungen. Jedoch ist die Zu- und Abfuhr der gewöhnlichen Frachtgüter nach und von den Eisenbahnen an Sonn-, Fest- und Bußtagen unterlag, dagegen die Zu- und Abfuhr der sogen. Eilgüter nur während des Gottesdienstes verboten. Die Expedition des Gepäcks der Reisenden unterliegt keiner Beschränkung. Die sonst in einzelnen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind im Verordnungswege zu treffen.

In der Nähe der Kirchen ist während des Gottesdienstes jedes störende Geräusch zu vermeiden, auch können in den Städten die betreffenden öffentlichen Wege während des Gottesdienstes gesperrt werden. — Aller lärmende Verkehr, sowie Karten-, Billard- und Kegelspiel in Gast- und Schänkhäusern zc. ist vor beendigtem Vormittagsgottesdienste verboten. Concerte und geräuschvolle Vergnügungen an öffentlichen Orten sind an den Bußtagen, dem Charfreitag und dem Todtenfestsonntage gänzlich, an den übrigen Fest- und Sonntagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienste verboten. Morgencconcerte sind jedoch an den Sonn- und Festtagen unter der Bedingung erlaubt, daß dieselben mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des Hauptvormittags-Gottesdienstes beendet werden. Theatralische Vorstellungen und sonstige Schaustellungen, öffentliche Auf- und Auszüge, Vogel- und Scheibenschießen, ingleichen Schießübungen überhaupt, sind nur nach beendigtem Vormittagsgottesdienste erlaubt, dagegen an den Bußtagen, dem Charfreitag und Todtensonntage, an letzterem jedoch mit Ausnahme

persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis bestraft. — Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des Freiheit-Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrere Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnis nicht unter 1 Monat ein. — Ist der Tod des der Freiheit-Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrere Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter 3 Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

Wer einen Andern widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 200 Thlr. bestraft. — Der Versuch ist strafbar. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Wer einen Andern mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(Fortsetzung folgt.)

## Mannichfaltiges.

Die erwähnenswerthen, auf die Buchdruckerkunst bezüglichen illustrierten Werke sind die folgenden: Sechß Jahrhunderte aus Gutenberg's Leben. Text von Dingelstedt, mit Zeichnungen von Müller. Typogr. Prachtwerk in gr. Imp.-Folio. Geschichte der Buchdruckerkunst in ihrer Entstehung und Ausbildung, von Dr. Carl Falckenstein. Ein Denkmal zur vierten Säkularfeier der Erfindung der

Typographie. Mit einer reichen Sammlung in Holz und Metall geschnittener Facsimiles der seltensten Holztafelruche u. s. w. (Leipzig).

Gutenberg's Album. Herausgegeben von Dr. H. Meyer. Mit Kupferstichen, Stahlstichen, Holzschnitten, Lithographien u. s. w. (Braunschweig).

Gutenberg, Erfinder der Buchdruckerkunst. Eine historische Skizze zc. mit reichen Einfassungen, Nachbildungen von typographischen und anderen Drucken (Straßburg).

Die Buchdruckergeschichte Ulms zur vierten Säkularfeier zc. von K. D. Haßler. Mit artist. Beilagen besonders zur Geschichte der Holzschneidekunst (Ulm).

Beiträge zur Baseler Buchdruckergeschichte von F. Stockmeyer und B. Heber. Zur Feier des Johannistages 1840 herausg. von der histor. Gesellschaft Basels. Mit Holzschnitten (Basel).

Geschichte der Buchdruckerkunst in Wort und Bild, von Weigel und Hofmann (Leipzig).

Album typographique, publié à l'occasion de la quatrième fête séculaire de l'invention de l'imprimerie par G. Silbermann (Straßburg). Mit alten und neuen Holzschnitten, Chronolithographien zc.

Débuts de l'imprimerie à Strasbourg ou recherches sur les travaux mystérieux de Gutenberg dans cette ville etc. Par Léon de Laborde. Mit Biquettes und Lithographien.

Album typographique exécutés à l'occasion du Jubilé Européen de l'invention de l'imprimerie. Histoire de l'imprimerie par les Monuments (Paris). Von diesen Prachtwerke wurden nur 150 Exemplare abgezogen und die dazu verwandten Holzstöcke vernichtet.

Die deutschen Heere, welche Frankreich besetzt halten, umfassen gegenwärtig an streitbaren Kräften circa

690,000 Mann mit 160,000 Pferden. Der Unterhalt dieser Armee erfordert an Lebensmitteln täglich 225,000 Stük Brode, 185 Stük Rindvieh, 400 Ctr. Speck u. s. w., 540 Ctr. Reis, 160,000 Quart Braunwein, 10 Ctr. Kaffee, 3400 Wispel Hafer, 6800 Ctr. Hen und 1000 Schock Stroh.

Was Paris werth ist. Der englische „Economist“ hat die Rechnung angestellt und ist zu folgenden Resultaten gekommen: 

1) Werth der Gebäude	157,350,000
2) Werth ihres Mobiliars u. sonst. Inhalts	77,175,000
3) Werth der Waarenvorräthe	77,175,000
Zusammen Pfd. St.	311,700,000
oder Francs	7,792,500,000

Dies sind natürlich nur ungefähre Schätzungen, aber auf solche kommt es auch lediglich an, und die Summe stellt vor, was im Falle der Besiegung und Erfürnung der Stadt an zerstörbaren Werthen in ihr versammelt ist. „Wenn auch nichts als die Gefahr für eine solche Menge Eigentum erwogen wird, mag es dem Vertheidiger einer großen Stadt wol innezuhalten mahnen. Dazu jedoch kommen nur noch die schon erlittenen Verluste in den Umgebungen, die wahrscheinlich Zerstörung von Wegen, Brücken und andern nicht versicherten Gegenständen; die Bedrohung von Denkmälern, Bicherfammlungen, Museen und Kunstwerken, deren Werth in Geld nicht entsprechend auszuwirken ist; und endlich die fürchterliche Vernichtung menschlicher Existenz, welche solch eine Zerstörung von Gütern nach sich ziehen muß. An Geldwerth allein würde der Verlust von Paris den Franzosen völlig so viel kosten, wie Jahre gewöhnlicher Kriegführung.“

theatralischer Vorstellungen in geschlossenen Räumen, nicht gestattet.

Öffentliche Versammlungen aller Art, ingleichen Versammlungen der Gemeindevorsteher, sowie Versammlungen der Innungen und anderer Genossenschaften sind an Sonn- und Festtagen vor beendigten Vormittagsgottesdiensten, an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste aber, ingleichen an den Bußtagen, dem Charfreitage und Todtensonntage gänzlich verboten. Diese Gesetzesbestimmungen leiden auf den Gründonnerstag und die Localfeiertage keine Anwendung. Für diejenigen Orte, an welchen an den Sonn-, Fest- und Bußtagen Gottesdienst zu verschiedenen Stunden des Tages stattfindet, sind durch Bekanntmachung der Ortsobrigkeit, beziehentlich mit Rücksicht auf den nach diesem Gesetz zugelassenen öffentlichen Verkehr die Stunden, welche als Anfangs- und Schlussstunden des Vor- resp. Nachmittagsgottesdienstes gelten, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Die in ausländischen Kirchen eingepfarrten diesseitigen Untertanen haben die Bestimmungen gegenwärtiger Gesetz in gleicher Weise und rücksichtlich derselben Tage, wie die in inländischen Kirchen eingepfarrten zu befolgen, insoweit nicht durch Uebereinkommen der betreffenden Regierung etwas Anderes festgesetzt ist. — Die Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetzesbestimmungen werden mit Verweis und bez. Geldstrafe bis zu 10 und 50 Thlr. resp. Gefängniß bestraft.

Hiernach ist die Sonn- und Festtagsarbeit in gewerblichen Etablissements verboten, jedoch nachgelassen, bei dringlichen Arbeiten die Genehmigung der Behörde einzufordern. In den Druckereien und Schriftgießereien liegt wol nur selten eine Dringlichkeit vor, die Genehmigung wird deshalb auch nicht eingeholt, aber gearbeitet wird doch. Gegen die Arbeiter wird das Gesetz in der Regel bis auf den letzten Buchstaben angewendet, hier geschieht nichts, eine Folge davon, daß die Arbeiter die wenigsten, zu ihren Gunsten sprechenden Gesetze nicht zu benutzen verstehen.

## Literatur.

**Vollständiges theoretisch-praktisches Handbuch der Typographie nach ihrem heutigen Standpunkte.** Herausgegeben von August Marahrens, Buchdrucker. Erster Band: Das Setzen in seinen verschiedenen Branchen. Leipzig, Verlag der Leipziger Vereinsbuchdruckerei, 1870.

(Fortsetzung.)

Von dem „Grundregeln des Setzens“ geht der Verfasser zu dem „Werksatz“ über. Nachdem der Begriff „Werksatz“ festgelegt worden ist, werden zunächst die beiden Schriftsysteme, das sogenannte „deutsche“ und das „französische“, erläutert, wobei in treffender Weise das erstere verworfen und gründlich nachgewiesen wird, daß das französische System deshalb den Vorzug verdient, weil es seinen Maßstab dem allgemeinen Landesmaß abnimmt (indem es den Centimeter in 27 Theile zerlegt und jeden einzelnen Theil „Punkt“ [point] nennt), während das sogenannte deutsche System meist auf Willkür basiert und mitin eine Menge von Nachtheilen bietet. — In einer langen Reihe ausführlicher Artikel entwickelt sodann der Verf. die Art und Weise der Herstellung eines „Werkes“, sowie die dabei zu beobachtenden Regeln und Bestimmungen, unterwirft die hierzu erforderlichen Gegenstände einer genauen Prüfung und gebent schließlich einiger sich als praktisch erwiesenen und in neuerer Zeit eingeführten Geräthschaften.

In Bezug auf das „Schließen der Formen“ wird hervorgehoben, daß der Fabrikanten Marinoni und Chaudré in Paris das Verdienst gebühre, mit einer Schließmethode (der sog. französischen) hervorgetreten zu sein, welche sich alsbald wegen ihrer in die Augen springenden Vorzüglichkeit allgemeinen Eingang verschaffte. Nach eingehender Erklärung des neuen Schließverfahrens verweist mit Recht der Verf. auf den hierbei erforderlichen geringen Zeitaufwand, auf die Billigkeit der Einrichtung und auf den Umstand, daß die Kraft geringer ist als die der Schraubpresse und größer als die der Keilpresse ist, also den Mittelweg zwischen beiden hält, daß es unmöglich ist, eine Form durch zu große Kraftentwicklung zu verschließen und daß infolge der angewendeten Rollen oder Nüllen weder Nahe noch anderes Material beschädigt wird.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmet ferner der Verf. dem „Corrector“. Die Forderungen, welche an die Befähigung eines Correctors zu stellen sind, werden etwa in Folgendem zusammengefaßt: Derselbe muß einen Grad der Bildung besitzen, der über den der allgemeinen Bildung bedeutend hinwegragt; namentlich sind die Kenntniß der classischen und der modernen lebenden Sprachen ein Requisit für ihn, das er unmöglich entbehren kann. Ein aufmerksamer Beobachter der Zeitgeschichte und auf dem Felde der Literatur wohl bewandert, muß er beleben sein und sein Streben immer auf Verbesserung und Verneuerung des Wissens gerichtet haben. Er muß endlich ein gutes Gedächtniß, ein scharfes Auge, ein ruhiges Gemüth und gefammeltes Wesen besitzen. — In größeren Städten giebt es allerdings eine Menge Correctoren, die sich zum nicht

geringern Theil aus den Setzern rekrutieren, und werden diese, wenn sie durch Schulbildung befähigt sind, den übrigen vorgezogen, weil ihnen typographische Fachkenntnisse zu Gebote stehen. Leider beobachten aber viele Correctoren der Neuzeit weder die Nichtigkeit und Schönheit des Satzes, noch eine consequente Orthographie, und dulden nicht nur ungleichmäßiges Ausschließen und unregelmäßige Zwischenräume, sondern auch ordnungswidrige Ausgänge, schlechte Theilungen zc., so daß auch hier die fabrikmäßige Arbeit zu Tage tritt, welche uns — an Rücksicht erinnert.

Au diese Abhandlung schließt sich eine Sammlung von Wörtern, welche zwar eine und dieselbe Bedeutung haben, aber verschiedentlich geschrieben werden, z. B. acht, echt, — allmählig, allmähig, allmählich, mit Angabe ihrer Rechtschreibung auf Grund der Abstammung zc.; ferner folgen deutsche und lateinische Abkürzungen in so deutlicher Uebersicht, daß sie jedem Leser willkommen sein wird.

Nach Erläuterung der bei Gedichtwerken, Lexica zc. gebräuchlichen Einrichtungen verdient die „Lehre von Titelsatz“ vorzugsweise einer Erwähnung. Der Verf. legt auf die Herstellung des Titels besondern Werth und geht von der Ansicht aus, daß der Titel, der Name eines Buches, gleichsam sein Aushängeschild, das Haupt mit dem Gesicht am übrigen Körper ist. Er ist es, der unsere Aufmerksamkeit fesselt, wenn wir ein Buch in die Hand nehmen; er zeigt sich zuerst unserem Blicke, wenn wir das Schaufenster einer Buchhandlung mustern. Auf die Schönheit eines Titels kommt bei dem Verkauf eines Werkes viel an, denn die Welt urtheilt meist nach dem Aeußeren: das wissen unsere Buchhändler nur zu gut, und daher die Sorgfalt, welche man auf die Ausstattung des Titels verwendet. Es ist sonach selbstverständlich, daß unter den jetzigen Verhältnissen die typographische Behandlung des Titels in erster Reihe steht und jeder strebsame Kunstbesitzende wird es mit Freuden begrüßen, daß vorliegendes Handbuch diesen Zweig des Setzens in erschöpfender und klarer Weise, unter Beifügung von Beispielen, vor Augen führt, so daß dessen Studium sich gewiß in reichem Maße verwerthet.

Bezüglich der angegebenen Gießzettel ist der Verf. der Meinung, daß der Setzer wol ein Interesse daran habe, in welcher Weise die einzelnen Buchstaben zu deren Verbrauch stehen. Bekanntlich sumbiren die deutschen Schriftgießer ihre Gießzettel auf ein bestimmtes Gewicht, welche Grundlage jedoch viele Unzuträglichkeiten im Gefolge hat. Aus ihr entsteht das so unregelmäßige Ausgehen der Buchstaben und die oft in großer Menge erforderlichen Nachgüsse. Um diesem Uebelstande zu begegnen, hat sich der Verf. der Mühe unterzogen, 2000 Zeilen von a bis z Buchstaben auszugießen und dieses Resultat als einen Gießzettel auf 100,000 Buchstaben festzustellen; jene 2000 Zeilen gehören selbstverständlich verschiedenen Autoren an, um so den Normalgehalt des Buchstabenverbrauchs zu ermitteln. — Nächsten diese Vorschläge zum Heile der unter dem bisherigen Systeme leidenden Principale sowie Setzer Beachtung finden.

Den Schluß des „Werksatzes“ bildet das Kapitel über „Mathematischen Satz“. Der letztere Satz, der unter allen Umständen nur von einem accuraten und ordnungsliebenden Arbeiter hergestellt werden kann, nimmt vorzugsweise auch die Denkfraft in Anspruch und erfordert daher nicht nur besondere typographische, sondern auch einigermaßen mathematische Kenntnisse. Der Verf. hat diesem Gebiete des Setzens durch Aufstellung von Formeln und Proben eine der Sache angemessene Wichtigkeit verliehen.

Was speciell die äußere Anordnung des umfangreichen Abschnitts über den Werksatz betrifft, so wäre wol hier und da eine übersichtlichere Reihenfolge der verschiedenen Artikel zu wünschen gewesen. Es konnte beispielsweise eine Trennung der Behandlung des Materials zc. vermieden und die einzelnen Verrichtungen des Setzers, wie Ausbinden der Columnen, Ausschließen zc., in näheren Zusammenhang gebracht werden, wodurch die Regeln und Bestimmungen ebenfalls einen bessern Abschluß fanden. Doch kann man hierüber verschiedener Meinung sein und mügen bei Ausarbeitung des Stoffes besondere Gründe abgewakelt haben.

(Fortsetzung folgt.)

## Correspondenzen.

Schl. Altenburg, 6. Nov. Die Herren Gantvorsteher werden auf den Buchdrucker, Schauspieler, Maler zc. Constantin Walthar aus Annaberg aufmerksam gemacht. Derselbe befindet sich bereits 1 1/2 Jahr auf Reisen und sucht neben dem Vaticanum noch eine milde Weisener von seiner Collegen zu erlangen, die er dann auf die nutzloseste Art vergeudet.

(1) Pest, 3. Nov. Mein kurzes Stillschweigen soll durchaus nicht bedeuten, daß es für die geübten Leser des „Corr.“ von hier nur dann etwas zu referiren giebt, wenn gerade eine Versammlung stattgefunden. Ich werde versuchen, nach wie vor mit Nachstehendem wahrheitsgetreu meiner angenehmen Pflicht nachzukommen und will ich in erster Reihe des Organisationscomité für Ungarn Erwähnung thun. Dasselbe arbeitet rüstig

an der Herstellung der Grundlage für die künftige Organisation der Buchdrucker Ungarns und hat, wenn gleich in der Öffentlichkeit noch nichts bisher bekannt geworden, mit gutem Fleiße in wenigen Sitzungen ganz tüchtige Arbeiten vollendet, was einen regen Sinn für das allgemeine Wohl bekundet. — Im grellsten Gegensatze zur vorhergehenden erfreulichen Mittheilung muß ich ferner die Thatsache verzeichnen, daß es noch nie so schlecht mit unserem Fachblatt „Typographia“ ausgesehen, als gerade jetzt. Unter der vorherigen Redaction hatten wir wenigstens das Glück, unser Blatt, wenn gleich nicht an vorzüglichem Stoffe besonders reich, doch wenigstens ordentlich und pünktlich zu erhalten. An allerwenigsten können wir dies von der gegenwärtigen erwähnen, die bei ihrem Antritte großartig in die Posaune blies. Ja die Sachlage ist so, daß jeder Denkende einsehen wird, wenn ein Fachblatt bei allseitiger freundlicher, geistiger Unterstützung dennoch 3, 4, und 5 Tage später in einem oft von Fehlern wimmelnden Zustande erscheint — man mit Recht resultiren muß: „Die Redaction ist nicht fähig oder in unverantwortlicher Weise gewissenlos.“ — Gott sei Dank, der löbliche Ausschuß unseres Fortbildungsvereins hat zur Beseitigung dieses nagenden Wurmes an unsern collegialen Leben in einer der letzten Ausschüßsitzungen bereits entschiedene Schritte gethan und wird, wie wir erfahren, noch weitere thun, um unser Fachblatt wieder auf einen würdigen Standpunkt zu bringen. Aber trotzdem ist heute der 3. November und von der am 1. zu erscheinenden Nummer noch keine Spur!! Als vorzügliches Reizzeichen will ich hierbei noch die Thatsache erwähnen, daß die Firma Schniger & Kohn, welche den Gehilfen nach seinem Wortlaut seinerzeit anerkannte, die neunstündige Arbeitszeit abgefeuert und dafür wieder die zehnstündige eingeführt. Die Collegen der Officin sollen, wie ich höre, anfangs entschieden, später aber aus opportunistischer Rücksicht des herrschenden Arbeitsmangels wegen nachgiebig gewesen sein. Diese Thatsache der Abfassung einer mit theueren Opfern erkauften Errungenschaft hat in unserm Fachblatt „Typ.“ bis jetzt auch nicht die leiseste Erwähnung gefunden. Nur immer liberal! Die Beschlässe des III. Buchdrucker-tages haben sich fast in allen Städten der Gesamtmonarchie der richtigen Auffassung und einer warmen Sympathie erfreut; nur die Waager Collegen — eine Ausnahme hiervon machend — besitzen so reizbare Lachsel, daß sie die Beschlässe des III. Buchdrucker-tages vor lauter Lächerlichkeit nicht begreifen können. Wo bleibt da die so oft gepriesene „Grazzer Collegalität“? — Am 12. d. Mts. veranstaht unser „Liederkanz“ des Fortbildungsvereins seine erste Liedertafel, welche allem Anschein nach zahlreich besucht sein wird.

Leipzig, im November. Der Rechnungsabluß der Liebold'schen Begräbnisstätte für Buchdrucker und deren Ehefrauen vom 1. April bis 30. September 1870 weist eine Einnahme von 268 Thlr. 29 Gr., eine Ausgabe von 183 Thlr. 3 Gr. auf. Begräbnisgebühren wurden 170 Thlr. gezahlt. Die Mitgliederzahl betrug am 1. October 1870 492, wovon 31 steuerfrei, das Vermögen besteht aus 3921 Thlr. 14 Gr. 4 Pf.

## Gestorben.

Gotha. Am 19. October der Setzer Hermann Schmund aus Gotha (Musketier des 6. Thüring. Inf.-Reg. Nr. 95) an einem bei der Erklärung von Chateaubaud erhaltenen Schuß in den Unterleib.

Würzburg. Am 3. Nov. in Ligny der Setzer Julius Josef Deselein, Landwirthmann im 27. Va-tailon, 28 1/2 Jahre alt, an Typhus. — Anfang Oct. in Corbeilles der Setzer Carl Grieninger, Sergeant im 5. Infanterie-Regiment, 27 Jahre alt, an Dysenterie.

## Drittung über Verbandsbeiträge.

Ordentliche Beiträge.

Braunschweig. 2. Qu. 1870: 10 Thlr. 28 Sgr.  
Frankfurt. 1. u. 2. Qu. 1870: 26 Thlr. 7 Sgr.  
Leipzig, 6. November 1870. G. Lamm.

## Briefkasten.

Verband. Sch. in Stuttgart: Wir bitten um Angabe sämtlicher dem Württembergischen Bauverbande beigetretenen Orte. — H. in Veslau: Warum streiken Sie bei den aus der Provinz kommenden Mitgliedern in Legitimationsangelegenheiten die Vaticanumstafel, da dieselben doch solches in den betreffenden Orten gezahlt? — G. in Schwärz: Gagg (697) von Jassil bis jetzt nichts eingegangen; Denfinger (648); Kroll (249). — G. in München: Im Legitimationsangelegenheiten die die Druckfahne ausfüllen statt auf die betr. Duitung zu verweisen. — R. in Hildburghausen: Beaune (102), Meerboth (605), Müller (464). — H. R. in Augsburg: Die Sache richtig, wie in Ihrem Schreiben vom 5/11. angegeben.

Redaction. R. in S.: Antwort finden Sie im Heftletten.  
Erection. G. U. 57: 14 Sgr. — D. S. in Memel. Von Nr. 37 ab senden wir Ihnen den „Corr.“ per Post. Nachzahlung 6 Sgr. — Hm. Friedrich in Hirschberg (?): Bitten um 4 Sgr. Infectionszählchen.  
Erectionen für den erfindeten Schriftgießer Adam Elbert in Offenbach von den Schriftgießern in Leipzig 10 Thlr.  
Von der Bauer'schen Schriftgießerei in Frankfurt a. M. direct an Elbert abzugeben 7 fl. 24 Kr.

# Anzeigen.

## Buchdruckerei-Verkauf.

In einer größeren Stadt Süddeutschlands ist eine im besten Betriebe stehende Buchdruckerei mit einer Schnell- und einer Handpresse und mit dem Verlage eines Wochenblattes um den Preis von 4500 fl. zu verkaufen. Zahlungsfähige Käufer belieben ihre Offerten unter der Chiffre G. A. 57 an die Exped. d. Bl. gelangen zu lassen. [457]

Eine noch ganz neue

## Buchdruckerei

mit Schnellpresse, mit dem Verlage eines Localblattes mit hübscher Auflage, woselbst auch Werke, die jährlich in neuer Auflage erscheinen, und viele Accidenzarbeiten vorkommen, ist wegen Kränklichkeit des Besitzers zu verkaufen. Offerten befördert die Exped. d. Bl. unter A. Z. Nr. 58. [458]

## Eine Buchdruckerei

in einer preussischen Provinzialstadt mit Localblatt und amtlichen Arbeiten ist, jedoch nur gegen baar, zu verkaufen. Reflectanten, im Besitze von beiläufig 3000 Thlr., belieben ihre Adresse sub Z. A. 48 in der Exped. d. Bl. franco niederzulegen. [448]

In der Provinz Hannover kann eine

## Buchdruckerei

mit Blattverlag und zahlreicher Kundschaft von einem zahlungsfähigen Käufer sofort übernommen werden. Offerten sub B. K. # 8 befördert die Exped. d. Bl. [408]

Die sämmtlichen

## Utenfilien für eine Steindruckerei,

wenig gebraucht, sind preiswürdig pr. Cassa zu verkaufen. Adr. sub V. Y. 49 in der Exped. d. Bl. [449]

Ein durchaus zuverlässiger Corrector findet in meiner Buchdruckerei dauerndes u. gutes Placemnt. Qualifizierte Herren wollen sich, mit gef. Angabe ihrer Ansprüche, baldigst wenden an  
465] Ad. Spaarmann in Oberhausen a. d. Ruhr.

## Zwei solide und tüchtige Setzer

finden sofort dauernde Condition in der Buchdruckerei von Joh. B. Thoma in Lindau i. B. [441]  
Reflectanten wollen sich schriftlich an dieselbe wenden.

## Ein tüchtiger Schriftsetzer

von solidem Charakter, der die nöthigen Fähigkeiten besitzt, um zeitweise auch die Redaction eines kleineren Blattes (in Süddeutschland) selbstständig zu besorgen, findet dauernde und angenehme Stelle. Briefe mit G. N. 69 befördert die Exped. d. Bl. [469]

## Ein Schweizerdegen

wird gesucht. Eintritt kann sofort erfolgen. Gefällige Offerten unter C. K. # 60 zu übergeben an die Expedition dieses Blattes. [460]

## Maschinenmeister-Gesuch.

Ein solider, militärfreier Maschinenmeister, der in jeder Beziehung, namentlich im Accidenzdruck Tüchtigkeit leistet, findet bei gutem Lohn dauernde Condition. Der Eintritt kann sofort erfolgen. Franco-Offerten erbeten. 443] Tobias Dannheimer in Rempten.

## Ein tüchtiger Maschinenmeister,

im Accidenzdruck wohl erfahren, ledig und solid, wird bald oder zum 1. December gesucht. Derselbe hat jedoch das „Anlegen“ mit zu besorgen, da nur wenig sonst zu thun. Franco-Offerten unter M. B. 44 nimmt die Exped. d. Bl. entgegen.

Auch ein tüchtiger Schriftsetzer in mittleren Jahren fände daselbst dauernde Condition. [444]

Wir suchen zum baldigen Eintritt einen

## tüchtigen Maschinenmeister.

Ein solcher, welcher im Illustrationsdruck erfahren ist, erhält den Vorzug. [464]  
K. Hofbuchdruckerei zu Guttentberg in Stuttgart.

## Ein Setzer oder Maschinenmeister,

der mit der Papier-Stereotypie umzugehen versteht, findet in einer Provinzialstadt Oesterreichs dauernde Beschäftigung. Offerten mit Angabe der Bedingungen sind erbeten unter Chiffre M. N. W. 18 poste restante Wien. [459]

## Buchdruckerei.

Wir suchen für unsere Buchdruckerei und Spielfartenfabrik einen tüchtigen und zuverlässigen

## Maschinenmeister.

Bewerber, welche im Buntdruck erfahren sind, erhalten den Vorzug. [434]  
Darmstadt. Frommann & Bünke.

## Für Zeitungsverleger.

Ein tüchtiger, kaufmännisch gebildeter jüngerer Mann, verheirathet, der mit nachweisbar bestem Erfolge einer Buchdruckerei seitler vorstand, mit welcher der Verlag eines achtbaren (amtlichen) Blattes verbunden war, dessen Leitung der Betreffende mit Umsicht besorgte, wünscht anderwärts eine ähnliche Stellung zu übernehmen, oder aber als Buchhalter und Mitarbeiter an einem größeren Zeitungscomptoir placirt zu werden. Gefällige Franco-Offerten beliebe man unter Chiffre H. H. 31 zu richten an die Annoncen-Expedition von Haasenpfein & Vogler in Frankfurt a. M. [435]

## Ein tüchtiger Setzer,

der die Redaction eines Localblattes zu übernehmen wünscht, sucht per 1. resp. 15. December Condition. Gef. Offerten sub E. L. 25 Lauenburg a/E. [461]

Ein im Accidenz- und Werksatz geübter Setzer sucht dauernde Stellung. Offerten unter O. R. Nr. 21 poste restante Gotha erbeten. [462]

Ein junger solider Setzer, der im Accidenz-, Werksatz und Zeitungsatz erfahren ist, wünscht spätestens zum 15. December anderweitig placirt zu werden. Gefällige Offerten bittet man unter A. W. 63 in der Expedition dieses Blattes niederzulegen. [463]

## Stelle-Gesuch.

Ein militärfreier Maschinenmeister in den 20er Jahren, im Accidenz- wie Werksatz erfahren, der auch am Kasten ausshelfen kann, sucht eine anderweitige Stellung, am liebsten in Süddeutschland. Eintritt könnte sogleich geschehen. Gef. Offerten bittet man unter N. K. 24 an die Exped. d. Bl. gelangen zu lassen. [424]

## Herr Joseph Bojusz,

Maschinenmeister, wird hiernit ersucht, seiner Mutter unverzüglich von seinem gegenwärtigen Aufenthalte Nachricht zu geben, da ihm wichtige Familienverhältnisse mitzutheilen sind. [466]

## Herrn Franz Strammer

aus Wien erfuhr ich, die mir schuldigen 6 fl., welche er schon bis 27. Juli l. J. zu zahlen versprochen hatte, baldigst zu senden.  
Rosenheim. Anna Schmid,  
454] Salzverschleißwägers Witwe.

## Schriftsetzer Edmund Göhring

aus Leipzig wird aufgefordert, den Verpflichtungen gegen den Schuhmacher und die Wirthsleute in Dresden an ungesäumt nachzukommen. [305]

Logis u. Mittagstisch für 1 Thlr. 5 Ngr. wöchentlich erhält man bei C. Lehmann, Inselstr. 15, Querg. 2 Tr. [455]

## Rahn's verbesserte Lenafel.

Den Herren Buchdruckern empfehle ich meine verbesserten Lenafel, polirt, mit mechanischer Vorrichtung zum Aufstecken und mit Dreieckleimern, anstatt des Divisoriums (beides aus Bronze), à 15 Sgr. Dieselben, ebenso, mit stellbarem Zeilenzeiger aus Bronze, à 20 Sgr. Dieselben polirt, ganz aus Holz construirt, zum Aufstecken mit Divisorium à 10 Sgr. Dieselben, unpolirt, ganz aus Holz construirt (gewöhnliche) zum Aufstecken à 7 1/2 Sgr. Berlin, Straußbergerstraße 18.

G. B. C. Rahn,  
Buchhändler und Buchdrucker,  
466] Fabrik und Lager aller Buchdruck-Utenfilien.

## Wilhelm Woellmer's Schriftgießerei

in Berlin

empfehle zur Einrichtung neuer Buchdruckereien die beliebtesten May und Bauer'schen Fraktur- und Antiqua-Schriften, geschmackvolle Einfassungen und die modernsten Bier- und Tischschriften in großer Auswahl. Pariser Didot'sches System und niedrige Höhe. [319]

## Rahn's verbesserte Ahlspitzen.

Den Herren Buchdruckern empfehle ich meine verbesserten.

## Ahlspitzen,

durch Handarbeit hergestellt, zweckentsprechend gehärtet, zum Einschrauben in die Holzhefte à Dbd. 12 Sgr., Holzhefte à Dbd. 24 Sgr.  
Berlin, Straußbergerstraße 18.

G. B. C. Rahn,  
Buchhändler und Buchdrucker,  
467] Fabrik u. Lager aller Buchdruck-Utenfilien.

## Gute Provision

für Vermittelung von Buchdruckerei-Einrichtungen. Adressen: X. 20 durch die Exped. d. Bl. [320]

## Buchdruck-Walzenmassenfabrik

von  
Friedrich August Eischke, Maschinenmeister,  
Leipzig  
(Rienow)  
Leipziger Straße Nr. 4. [321]

Verlag von Alexander Waldow in Leipzig:  
Die doppelte Buch- und Geschäftsführung für Buchdruckerei und verwandte Geschäfte. I. Theil. Herausgegeben von J. S. Frese. Preis 25 Ngr. II. Theil. Herausgegeben von G. Dönges, Lehrer an der Handelschule zu Leipzig. Preis 1 Thlr.

Anleitung zur Gyps- und Papierstereotypie von A. Zfermann. Circa 9 Bogen kl. 8° mit Illustrationen. Preis 17 1/2 Ngr. [468]

## Fortbildungs- und Unterstützungsverein.

(Vereinslocal Thalstraße Nr. 12.)

Dienstag, den 15. November, Abends 8 Uhr, im Vereinslocale: Vorstandssitzung.

Eingetreten.

Hans Sebald, Altrnberg. F. W. L. Schulz, Oberursula. G. M. Böhme, Bischofszwerda. Max Görner, Oberndorf. Carl Geert, Halle. Carl Wilsch, Sperking, Habelschwerdt. Joseph Bojusz, Söfingen. Gustav Geze, Leipzig. Carl Grünberg, Leipzig. Fr. Aug. Klotz, Rothenburg O.-L. P. Hill, Lrier. S. Schuster, Pest. Gust. Schneider, Thonberg bei Leipzig. Julius Dreyer, Leipzig. Adolf Welde, Gohlis bei Dresden. August Heß, Gotha. Hilmar Grünberg, Kleinensachsenberg. Carl Hermann Wötcher, Connewitz. Gust. Hermann Schab, Wilmitz. Oscar Stübber, Leipzig. Bruno Martek, Stollberg. Wilsch. Löwe, Leipzig. Gust. Demhardt, Leipzig. Mich. Walth. Kühn, Leipzig. Ernst Bruchan, Berlin. Gust. Jungnickel, Leipzig.

Abgetreten.

Emil Neubert, Annaberg. Richard Lange, Chemnitz. Friedr. Emil Prisky, Leipzig. Herm. Lühr, Berlin. Jul. Biese, Berlin. Carl Köhler, Raumburg. Gustav Kutschbach, Quersfurt. Theodor Lamberti, Leipzig. Herm. Gentsch, Schönefeld. Reinhard Tränkle, Baugen. Ad. Welde, Gohlis b. Dresden. Ad. Hoyer, Leipzig. Ernst Langhanns, Clauschwitz. Curt Glauder, Leipzig. Carl Ehlers, Hannover. Adolf Meerboth, Leipzig. Otto Sauer, Leipzig. Alwin Lannert, Leipzig. Emil Buchbank, Leipzig. Gustav Schreiber, Magdeburg. Carl Birke, Deutzgrund. Herm. Vogel, Volkmarndorf. Emil Leubke, Baunsdorf. Th. Grenzendorf, Halle a/S. Philipp Ude, Carlshafen. Christ. Schmidt, Bayreuth. Johann Pranaß, Bamberg.

Ausgetreten.

Gust. Remus, Lindenau. Gottl. Gentschel, Wolfsch. hain. Hermann Gansauge, Leipzig. Veruhard Große, Lindenau. Richard Richter, Dresden. Ludwig Richter, Carlruhe. L. Köhler, Weimar. Emil Giel, Berlin. Carl Leuschner, Rawitz. Wilhelm Pries, Leipzig. Gustav Bähr, Leipzig. Carl Zimmermann (G.), Leipzig. Friedr. Härtel, Lindenau. Albert Bed, Volkmarndorf. Ferdinand Nothher, Leipzig.

Ausgeschlossen (wegen Nichtzahlen der Vereinssteuer). Bernh. Römer, Köln. Adolf Horn, Plauen.

## Schriftgießergehilfen-Verein.

Montag, den 14. November, Abends 8 Uhr, Versammlung.

Montag, den 28. November, findet unsere Generalversammlung statt, und sind Anträge bis spätestens den 21. d. M. bei J. Wolff einzureichen.